

SJSD/Entwurf vom Juni 2024

Verordnung über die Kosten der Kantonspolizei

vom ...

Betroffene Erlasse (SGF Nummern):

Neu: **???.???**

Geändert: –

Aufgehoben: 551.61 | 551.62

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf Art. 42 Abs. 2 des Gesetzes vom 15. November 1990 über die Kantonspolizei;

auf Antrag der Sicherheits-, Justiz- und Sportdirektion,

beschliesst:

I.

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

¹ Diese Verordnung bestimmt die Kosten, die gemäss Artikel 42 Abs. 2 des Gesetzes über die Kantonspolizei erhoben werden.

² Die Kosten umfassen die Gebühren zur Deckung der Kosten, die durch allgemeine Polizeieinsätze verursacht werden, und die tatsächlich entstandenen Auslagen.

Art. 2 Grundsätze

¹ Die Kantonspolizei kann für die Ausübung ihrer Tätigkeiten und ihres Auftrags die in dieser Verordnung vorgesehenen Kosten erheben; andere kantonale Bestimmungen und die Anwendung von Bundes- oder Konkordatsrecht bleiben vorbehalten.

² Kosten von Einsätzen und Leistungen der Polizeidienste können den Personen auferlegt werden, die diese verursacht oder in Anspruch genommen haben.

³ Wenn Kosten von Einsätzen und Leistungen der Polizeidienste nicht bei der juristischen Person, die sie verursacht hat, eingezogen werden können, werden sie den Personen, die diese vertreten, fakturiert.

⁴ Die Kommandantin oder der Kommandant legt die Bewertungskriterien für die Fakturierung und die Festsetzung der Beträge in internen Richtlinien fest.

Art. 3 Fakturierungsmodalitäten

¹ Kosten in Zusammenhang mit einem Strafverfahren werden der Strafverfolgungsbehörde fakturiert, wobei zwischen Gebühren und Auslagen unterschieden wird.

² Für die gerichtliche Festlegung und das Inkasso dieser Auslagen durch die Behörde sind die Bestimmungen über die Kosten in Straf-, Zivil- oder Verwaltungssachen anwendbar.

³ Kosten von Leistungen, die im Interesse von Drittpersonen erbracht werden, werden nicht fakturiert; die besonderen Bestimmungen dieser Verordnung und von Spezialgesetzen bleiben vorbehalten.

⁴ Kosten für den Ordnungs- und Verkehrsdienst an Veranstaltungen werden nach den Artikeln 17 und folgende fakturiert.

Art. 4 Einsatz von Drittunternehmen

¹ Wenn ein Drittunternehmen für die Kantonspolizei Einsätze und Leistungen erbringt, auferlegt diese die entsprechenden Kosten den Personen, die sie verursacht oder in Anspruch genommen haben, oder jenen, die sie vertreten.

Art. 5 Berechnung der Einsatzdauer

¹ Die Dauer eines Einsatzes schliesst die Zeit für die Verschiebung mit ein.

² Sie wird halbstundenweise gemessen, wobei jede angebrochene halbe Stunde voll in Rechnung gestellt wird.

Art. 6 Beträge

¹ Die Beträge der Kosten, die nach den Artikeln 7 und folgende dieser Verordnung erhoben werden, sind in Anhang 1 aufgeführt.

2 Allgemeine Grundleistungen

Art. 7 Kosten für Polizeipersonal

¹ Unter Vorbehalt besonderer Tarife dieser Verordnung wird der Tarif für den Einsatz von Beamtinnen und Beamten der Kantonspolizei pro Stunde und Person festgesetzt.

² Für Spezialdienste werden die Gebühren und Auslagen gemäss Anhang 1 dieser Verordnung erhoben.

Art. 8 Berichte

¹ Für administrative Kosten aus der Erstellung und Übermittlung von Berichten werden Gebühren nach dem Zeitaufwand erhoben.

Art. 9 Fahrkosten

¹ Für die Benützung von Fahrzeugen werden die Kosten pauschal pro Fahrt und Fahrzeug erhoben. Diese Kosten stellen eine Auslage dar.

² Für Fahrten ausserhalb des Kantons wird die Auslage pro Kilometer und Fahrzeug festgesetzt. Bei Benützung öffentlicher Verkehrsmittel entspricht die Auslage den tatsächlichen Fahrkosten.

³ Für die Benützung von Wasserfahrzeugen wird ebenfalls eine Auslage erhoben.

Art. 10 Material

¹ Das von der Kantonspolizei benützte Material stellt eine Auslage dar und wird zum Selbstkostenpreis fakturiert; die Pauschalen dieser Verordnung bleiben vorbehalten.

Art. 11 Strafanzeigen

¹ Für Sachverhaltsfeststellungen der Kantonspolizei, die zu einer Strafanzeige führen, werden Auslagen erhoben.

² Für das bei einem Verkehrsunfall benützte Material werden Auslagen erhoben.

³ Allfällige Kosten für das Nachfüllen von Löschgeräten und den Ersatz von Material zur Bekämpfung der Verschmutzung durch Kohlenwasserstoffe werden getrennt in Rechnung gestellt.

Art. 12 Verpflegungskosten des Polizeipersonals

¹ Verpflegungskosten von Beamtinnen und Beamten der Kantonspolizei stellen eine Gebühr dar. Sie werden zusammen mit dem Lohn vom Amt für Personal und Organisation zurückerstattet.

Art. 13 Verpflegungskosten befragter Personen

¹ Die Verpflegungskosten befragter Personen stellen eine Auslage dar und werden pauschal festgesetzt.

3 Verwaltungsgebühren

Art. 14 Verwaltungshandlungen

¹ Für nachstehende Verwaltungshandlungen werden Gebühren erhoben:

- a) Abgabe eines Arbeitsbuches ARV;
- b) Befreiung von der Pflicht, ein Arbeitsbuch ARV oder eine Arbeitgeberkontrolle zu führen;
- c) Bewilligung für eine private Organisation für vorübergehende Strassenverkehrs- oder Schifffahrtsbeschränkungen, je nach Ausmass und Dauer der Einschränkung;
- d) Übrige Entscheide und Stellungnahmen der Kantonspolizei im Interesse von Privatpersonen, je nach Arbeitsaufwand.

Art. 15 Bestätigungen und andere Auskünfte

¹ Für Bestätigungen und andere Auskünfte der Kantonspolizei wird eine Pauschalgebühr erhoben; anderslautende Bestimmungen des Gesetzes über die Information und den Zugang zu Dokumenten bleiben vorbehalten.

Art. 16 Kopien

¹ Für Kopien von Aktenstücken, die von der Kantonspolizei ausgehändigt werden, wird eine Gebühr erhoben. Für Kopien, die für Versicherungen bestimmt sind, wird zusätzlich eine Pauschalgebühr fakturiert.

² Kopien für Organe der Sozialversicherungen sind gebührenfrei.

4 Kosten für Leistungen an Sportveranstaltungen und unbewilligten Veranstaltungen

Art. 17 Bewilligungspflichtige Spiele

¹ Für Ordnungs- und Schutzdienste bei Spielen, die bewilligungspflichtig sind oder dazu erklärt werden können, wird pro verkaufte Eintrittskarte eine Gebühr erhoben.

² Bei Spielen, die nach Artikel 3a Abs. 1, 1. Satz, des Konkordats bewilligungspflichtig sind, wird die Gebühr auf der Grundlage der Abrechnung der Gesamteintrittszahl der vergangenen Saison erhoben.

³ Bei Spielen, die nach Artikel 3a Abs. 1, 2. Satz, des Konkordats für bewilligungspflichtig erklärt werden können, wird die Gebühr auf der Grundlage der Abrechnung der Gesamteintrittszahl nach jedem bewilligungspflichtigen Spiel erhoben.

⁴ Die Artikel 7, 10 und 11 dieser Verordnung gelten nicht für bewilligungspflichtige Spiele.

Art. 18 Sportveranstaltungen

¹ Für Einsätze bei Sportveranstaltungen wird eine Gebühr pro Stunde und Beamtin oder Beamten der Kantonspolizei erhoben.

Art. 19 Unbewilligte Veranstaltungen

¹ Für Verkehrs-, Ordnungs- und/oder Schutzdienste bei unbewilligten Veranstaltungen wird eine Gebühr pro Stunde und Beamtin oder Beamten der Kantonspolizei erhoben.

5 Besondere Leistungen**Art. 20** Besondere Leistungen

¹ Für die nachstehenden Leistungen werden Gebühren erhoben:

- a) Zustellungen und Vorführbefehle der Betreibungsämter, mit oder ohne Ortsverschiebung;
- b) Materielle Vollzugshandlungen bei einem gerichtlichen Entscheid oder einer Verfügung (Ausweisung einer Mieterin oder eines Mieters, Transport von Personen, die fürsorgerisch untergebracht wurden, usw.), unter Vorbehalt der Massnahmen, die in einem Strafverfahren ergriffen werden;
- c) Einziehung von Kontrollschildern;
- d) Einrichtung eines temporären Alarmes oder Durchführung einer technischen Kontrolle;
- e) Informatikarbeiten, Beitrag zu Datenspeicherplatz.

Art. 21 Einstellkosten

¹ Für das Einstellen von Fahrzeugen, Schiffen und Materialien in den Räumen des Staates werden Auslagen erhoben.

² Für das Einstellen aller anderen Gegenstände oder Materialien wird der monatliche Preis nach dem Selbstkostenpreis pro m² festgesetzt.

Art. 22 Alarme

¹ Die Kantonspolizei erhebt Gebühren für Alarmanschlüsse. Die Kosten umfassen die einmalige Anschlussgebühr, das Monatsabonnement und die Erstellung der Einsatzunterlagen, je nach Arbeitsaufwand.

² Für die Erstellung von Einsatzunterlagen für Alarmsysteme, die nicht bei der Kantonspolizei angeschlossen sind, wird eine Gebühr je nach Arbeitsaufwand erhoben.

³ Für jeden Polizeieinsatz infolge eines durch eine Alarmanlage ausgelösten Fehlalarms wird eine Gebühr erhoben, auch wenn die Anlage nicht bei der Polizei angeschlossen ist.

6 Verfahren und Rechtsmittel

Art. 23 Verfahren

¹ Die Gebühren werden von den zuständigen Diensten der Kantonspolizei gemäss den Richtlinien der Kommandantin oder des Kommandanten fakturiert und erhoben.

² Wer eine so erhobene Gebühr dem Grundsatz oder dem Betrag nach bestreitet, kann innert zehn Tagen bei der Kommandantin oder beim Kommandanten Einsprache erheben.

³ Gegen den Einspracheentscheid kann innert 30 Tagen bei der Sicherheits-, Justiz- und Sportdirektion Beschwerde erhoben werden.

Art. 24 Ermässigung und Erlass

¹ Die Gebühren können von der Sicherheits-, Justiz- und Sportdirektion in den im Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vorgesehenen Fällen von Amtes wegen oder auf Antrag ermässigt oder erlassen werden.

Art. 25 Kostenfreiheit

¹ Patriotische, religiöse oder militärische Veranstaltungen, die von einer Gemeinde oder von einer anderen öffentlichen Körperschaft organisiert werden, sowie vom Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport anerkannte ausserdienstliche Anlässe sind gebührenfrei.

ANHÄNGE IN DER FORM SEPARATER DOKUMENTE

Anhang 1: Beträge der von der Kantonspolizei erhobenen Kosten (Art. 6)

II.

Keine Änderung von Erlassen in diesem Abschnitt.

III.

1.

Der Erlass SGF [551.61](#) (Verordnung über die Gebühren der Kantonspolizei, vom 22.12.2009) wird aufgehoben.

2.

Der Erlass SGF [551.62](#) (Beschluss über die Gebühren der Kantonspolizei für Dienstleistungen bei interkantonalen Sportveranstaltungen, vom 11.04.2000) wird aufgehoben.

IV.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

[Signaturen]